



Befreiung vom Sportunterricht

Liebe Schüler:innen,
liebe Eltern,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

hinsichtlich der neuen *Bestimmungen für den Schulsport* (RdErl. d. MK v. 01.09.2018) hat die Landesschulbehörde aufgrund von Nachfragen zu folgendem Absatz das entsprechende Verfahren konkretisiert, das ich im Folgenden überwiegend wortwörtlich wiedergebe.

„Für die längerfristige Befreiung vom Schulsport von bis zu drei Monaten ist die Schulleitung, für weitergehende Befreiungen die Niedersächsische Landesschulbehörde zuständig“ (Punkt 7.2, 2. Satz)

Die jeweilige Schule ist verpflichtet, vor der Genehmigung einer Sportbefreiung gründlich zu prüfen, welcher der beiden Fälle vorliegt:

Fall 1 - Keine Sportbefreiung

Es besteht die Möglichkeit einer alternativen Teilnahme, z.B. durch die im KC Sport Sek I auf S. 28 formulierten „sonstigen Leistungen“

u.a. mündliche bzw. schriftliche Überprüfungen, schriftliche Ausarbeitungen, Unterrichtsdokumentationen (z.B. Protokoll, Lernbegleitheft, Lerntagebuch, Portfolio usw.), Präsentationen, auch mediengestützt (z. B. durch Einsatz von Multimedia, Plakat, Modell usw.), Ergebnisse von Partner- oder Gruppenarbeiten und deren Darstellung, verantwortungsvolle Zusammenarbeit im Team, Langzeitaufgaben.

In diesem Fall wird keine Befreiung ausgesprochen. Die Lehrkraft entscheidet, ob eine Benotung möglich ist.

Sollte keine Benotung möglich sein, ist anstelle der Bewertung auf dem Zeugnis: „*kann nicht beurteilt werden*“ zu vermerken (siehe Zeugniserlass, 4.18).

Fall 2 - Sportbefreiung

Es ist keine alternative Teilnahme (vgl. Punkt 1) am Schulsport möglich.

Dann kann bei einem **Zeitraum unter drei Monaten** eine Befreiung durch den Schulleiter genehmigt werden. Auf dem Zeugnis steht anstelle einer Bewertung: „befreit“ (s. Zeugniserlass, 4.20). Dazu reichen die Eltern einen formlosen Antrag über die Sportlehrkraft beim Schulleiter ein. Die Sportlehrkraft gibt dazu ein deutliches und begründetes Votum für oder gegen eine Befreiung.

Die Sportlehrkraft entscheidet nach Maßgabe der Beeinträchtigung, ob die Schülerin oder der Schüler zu „unterstützenden Tätigkeiten“ (*wie z. B. Messung von Zeiten und Weiten oder Helfertätigkeiten, z.B. beim Auf- und Abbau*) herangezogen werden kann. Die Schülerin oder der Schüler ist i. d. R. zur Anwesenheit verpflichtet. Ausnahmen bedürfen einer schulischen Prüfung. Die Schule hat im Falle der Nichtanwesenheit im Schulsport für die Aufsicht zu sorgen.

Sollten die Anträge auf Befreiung vom Schulsport **über drei Monate hinausgehen**, so ist die Niedersächsische Landesschulbehörde, Dezernat 1 R, zuständig. Bei Antragstellung ist eine Stellungnahme der Schule erforderlich,

aus der ein deutliches und begründetes Votum für oder gegen eine Befreiung hervorgeht. Die Punkte 1, 2 und 3 des angehängten Antrags sind durch die Sportlehrkraft vorzubereiten. Auch ist mitzuteilen, ob es im Vorfeld des Antrages bereits eine dauerhafte oder sich wiederholende Krankheitsgeschichte mit evtl. Befreiungen der Schülerin oder des Schülers gegeben hat und wie damit von Seiten der Schule umgegangen wurde. Ferner ist im Falle einer Sportbefreiung in der Qualifikationsphase anzugeben, dass ein entsprechendes Ersatzfach angewählt wurde oder werden muss. Die notwendigen ärztlichen Bescheinigungen (evtl. auch die eines Amtsarztes) sowie Anträge der Erziehungsberechtigten sind den Unterlagen beizufügen.

Da bei einem Antrag auf Sportbefreiung der schulrechtliche Kontext zur Schulpflicht gegeben ist, sind grundsätzlich die Eltern antragsberechtigt. Demzufolge sind bei entsprechenden Anträgen an die NLSchB bitte immer die Schreiben der Eltern beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Hübner'.